

19.03.2024

Drucksache 026/24/1

Verlängerung der Allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	19.03.2024	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Mobilität, Natur und Umwelt		
Berichterstattung	Dezernent Adrian Kersting		
Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt	
Produktgruppe	69.04	Mobilität und Klimaschutz	
Produkt	69.04.01	Mobilitätsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV	
Haushaltsjahr	2024	Ertrag/Einzahlung [€]	ca. 260.000
		Aufwand/Auszahlung [€]	ca. 260.000
Klimarelevante Auswirkungen	<input type="checkbox"/> keine <input checked="" type="checkbox"/> positive <input type="checkbox"/> negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

1. Die Allgemeine Vorschrift zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln an die im Kreis Unna tätigen Verkehrsunternehmen wird in der beigefügten Fassung beschlossen und die Geltungsdauer zunächst bis zum 31.10.2024 verlängert.
2. Sollten die Bundes- und Landesmittel zur Refinanzierung nicht ausreichen oder das Deutschlandticket nicht mehr im WestfalenTarif integriert sein bzw. ein dahingehender Beschluss auf Seiten der WestfalenTarif GmbH (Gesellschafterversammlung oder WestfalenTarifausschuss) gefasst worden sein, behält sich der Kreis Unna vor, diese Vorschrift jederzeit mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft zu setzen.
3. Der Landrat wird beauftragt, die WestfalenTarif GmbH über den Beschluss nach Ziff. 1 zu unterrichten.

Sachbericht

Auf Basis von Drucksache 268/23 wurde die Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif zunächst für den Zeitraum 01.01.2024 bis 30.04.2024 beschlossen. Eine unbefristete Geltungsdauer oder auch eine Laufzeit für das komplette Jahr 2024 kamen seinerzeit aufgrund der unklaren bzw. potenziell nicht auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets nicht in Frage.

Zwischenzeitlich hat sich die Verkehrsministerkonferenz dafür ausgesprochen,

- das Deutschlandticket zu einem unveränderten Preis von 49 €/Monat zumindest bis Ende 2024 fortzusetzen,
- nicht verausgabte Restmittel für den Ausgleich der Mindereinnahmen aus dem Jahr 2023 in das Jahr 2024 zu übertragen, um so ausreichende Mittel für das komplette Jahr 2024 bereitstellen zu können.

Zwar hat sich das Volumen der zu übertragenden Restmittel 2023 gegenüber den ursprünglichen Prognosen erhöht, ob diese, in Kombination mit den ohnehin für 2024 eingeplanten Ausgleichsmitteln von 3 Mrd. €, aber tatsächlich ausreichen, um alle Mindererlöse auszugleichen, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit vorhersagen. Eine Verlängerung der Allgemeinen Vorschrift bis zum 31.12.2024 kommt daher, um Finanzierungsrisiken vom Kreis Unna abzuwenden, momentan noch nicht in Frage.

In der Verbandsversammlung des NWL am 11.03.2024 wurde die Verlängerung der Anwendung des Deutschlandtickets als Höchsttarif aufgrund aktueller Prognosen, dass bei einer Übertragung der Restmittel 2023 eine auskömmliche Finanzierung bis Ende Oktober 2024 sichergestellt sei, bis zum 31.10.2023 beschlossen.

Im WestfalenTarifausschuss der WestfalenTarif GmbH am 14.03.2024 wurde allerdings die Anerkennung des Deutschlandtickets als Höchsttarif aufgrund mehrerer Beschlusslagen der Aufgabenträger in Westfalen als gemeinsamer Nenner zum 30.06.2024 beschlossen.

In der Gemengelage soll die die Allgemeine Vorschrift für den Kreis Unna daher -in Anlehnung an die Beschlussfassung im NWL - vorerst bis zum 31.10.2024 verlängert werden.

Sollte es allerdings in den kommenden Monaten zu keiner tragfähigen Finanzierungsregelung kommen, wird die Verwaltung umgehend die notwendigen Beschlüsse zur Aufhebung der Anwendungsverpflichtung des Deutschlandtickets vorbereiten, um mögliche finanzielle Belastungen des Kreises und dessen Unternehmen abzuwenden.

Gleiches gilt für den Fall, dass die Integration des Deutschlandtickets in den WestfalenTarif beendet wird bzw. ein dahingehender Beschluss auf Seiten der WestfalenTarif GmbH (Gesellschafterversammlung oder WestfalenTarifausschuss) gefasst wurde.

Die im Dezember 2023 beschlossene Fassung der Allgemeinen Vorschrift war in Teilen noch als vorläufig anzusehen, da die zugrunde liegende Richtlinie des Landes NRW zum Zeitpunkt der Fertigstellung noch nicht vorlag. Mit dem Beschluss zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinen Vorschrift sollen daher nun auch notwendige Änderungen vorgenommen werden. Im Einzelnen wurde folgende Änderungen eingearbeitet:

Präambel:

- Hinweis auf Verkehrsministerkonferenz 22.01.2024 ergänzt
- Hinweis auf Befristung der Einführung Deutschlandticket im WestfalenTarif bis zum 30.06.2024 korrigiert (bisläng 30.04.2024)
- Fußnote 2 mit Verweis auf die aktuelle Landesrichtlinie korrigiert

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung in Absatz 1 Satz 1: Hinweis auf Anwendung Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen WestfalenTarif ergänzt

§ 6 Ausgleichsleistungen:

- Fußnote 3 mit Verweis auf die aktuelle Landesrichtlinie korrigiert

§ 7 Überkompensationskontrolle:

- Redaktionelle Klarstellungen in Absatz 1 Satz 2 und Ergänzung von Satz 3

§ 8 Darlegungs- und Nachweispflichten:

- Anpassung des Absatzes 2 an die aktuelle Landesrichtlinie und – in diesem Zusammenhang – Anpassung der Frist der Nachweisführung durch die Verkehrsunternehmen vom 31.03.2026 auf den 31.01.2026

§ 10 Hinweise:

- Ergänzung der Sätze 3 bis 5 in Absatz 1 aus dem Musterzuwendungsbescheid NRW

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- Redaktionelle Anpassung zum Inkrafttreten in Absatz 1
- Anpassung der Geltungsdauer in Absatz auf den 31.10.2024 (bislang 30.04.2024)

Anlage:

- Antragsformular ergänzt

Erläuterung zur Klimarelevanz

Durch die Allgemeine Vorschrift wird die Anerkennung des Deutschlandtickets auch bei den eigenwirtschaftlich erbrachten Verkehrsleistungen abgesichert und hierdurch die Attraktivität des Gesamtsystems ÖPNV gesteigert.

Anlagen

Anlage 1: Satzung (Allgemeine Vorschrift) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif